

Vergabestelle
 Staatliches Bauamt Freising
 Am Staudengarten 2 a
 85354 Freising
 Deutschland
 Tel.: +49 8161932-3304 Fax: +49 8161932-3314

Vergabeart

- ☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Wettbewerblicher Dialog

Ablauf der Angebotsfrist

Datum 02.06.2026	Uhrzeit 09:00
----------------------------	-------------------------

Aufforderung zur Abgabe eines

- ☒ Angebots
☐ finalen Angebots

Vergabeverfahren gemäß VgV

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme
B11HE070020002 Eich-/Beschussamt FFB, Neubau

Vergabenummer: Leistung:
25-105605 Projektsteuerung

Auftragsbekanntmachung vom Nummer:

Anlagen

A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☐ III.16.1 Zuschlagskriterien
☐ Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
☐ Programm und Unterlagen für die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages
☒ **III.16.1-PS Zuschlagskriterien**
☒ **II.22 Aufgabenbeschreibung**
☐
☐

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Vertrag Nr. VII .27
☒ Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen
☐
☐
☐
☐
☐

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind und die Vertragsbestandteil werden:

- ☒ III.20 Angebotsschreiben
- ☒ Formblatt/-blätter Honorarangebot **VII-27-4_Istg**
- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme (Straßenbau)
- ☒ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
- ☒ **III.15 - Personaleinsatz**
- ☐
- ☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der im Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung übermittelten Informationen fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebotes auf.

1 Verhandlung / Vorstellung und Aufklärung des Angebotes

- ☒ Der Auftraggeber behält sich vor den Auftrag auf Grundlage des Erstangebotes zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VGV)
- ☒ Der AG behält sich vor, eine Vorstellung und Aufklärung der Angebote vorzunehmen. Diese kann stattfinden ab:
Datum:
Ort: **ca. 2 Wochen nach Öffnung Angebote**
Freising
Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.
- ☒ Eine Verhandlung über die eingereichten Angebote kann stattfinden ab:
Datum:
Ort: **ca. 2 Wochen nach Öffnung Angebote**
Freising
Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

2 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben, Unterlagen

Folgende Nachweise, Angaben, Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ III.20 Angebotsschreiben
- ☒ Formblatt/-blätter Honorarangebot **VII-27-4_Istg**
- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- ☒ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ Bankerklärung zum Beleg der
- ☒ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- ☒ Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- ☒ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
- ☐ Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- ☒ **III.15 - Personaleinsatz**
- ☒ **Angebotspräsentation anhand der Zuschlagskriterien. Vorgesehener Umfang pro Unterkriterium - 3 - DIN - A4 Seiten.**
- ☐ **=> (11 x 3) = 33 + 2 Seiten ~ max. 35 Seiten - freie Einteilung! Seite 36ff. fällt aus der Wertung!**
- ☐

4 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Angebote

- ☐ Zuschlagskriterien gemäß Auftragsbekanntmachung
- ☐ Zuschlagskriterien gemäß III.16.1 – Zuschlagskriterien und Gewichtung
- ☐ Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
- ☒ **Zuschlagskriterien gemäß III.16.1-PS – Zuschlagskriterien und Gewichtung**
- ☐

5 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben im Namen und für Rechnung

des Freistaates Bayern

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch: Staatliches Bauamt Freising

7 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Vergabekammer Südbayern, 80534 München, Tel 089 / 2176-2411, Fax 089 / 2176-2847

8 Zusätzliche Leistungen

☐ **Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags**

Gemäß der Auftragsbekanntmachung ist ein Lösungsvorschlag für die gestellte Planungsaufgabe nach den Vorgaben der Anlage in A) auszuarbeiten.

Für die Ausarbeitung des Lösungsvorschlags ist eine Vergütung (inkl. Nebenkosten) festgesetzt worden von:

EUR

Mit Abgabe der Unterlagen ist hierfür eine Rechnung über diesen Betrag einzureichen. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen.

Unaufgefordert eingereichte Lösungsvorschläge über die Vorgaben hinaus werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

9

Mit freundlichen Grüßen

.

Staatliches Bauamt Freising

Vergabestelle

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr. ³ :	
HR-Nr. ³ :	

Name und Anschrift der Vergabestelle

Staatliches Bauamt Freising

Am Staudengarten 2a

85354 Freising

³ Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur
Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer:

B11HE070020002 Eich-/Beschussamt FFB, Neubau

Maßnahme:

Vergabenummer:

25-105605

Leistung:

Projektsteuerung**A¹ Anlagen, die Vertragsbestandteil werden**

- ☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot
- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- ☐ Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- ☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der beruflichen Qualifikation der Personen)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

B¹ Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- ☐ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ Bankerklärung zum Beleg der
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- ☐ Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

☐
☐

- 1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir im Honorarangebot eingesetzten Preisen an.**
- 2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
- Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B
- 3² Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)**
- ☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).³
- 4² Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)**
- Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.
- Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.
 - ☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.
 - ☐ eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.
- 5² Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
 - ☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (III.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- 6 Ich/Wir erkläre(n), dass**
- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

(Ort, Datum, Unterschrift) Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

¹vom Bieter anzukreuzen und ggf. beizufügen

² ggf. vom Bieter anzukreuzen

³ Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

	Vergabenummer	Datum
	25-105605	
Maßnahme: Eich-/Beschussamt FFB, Neubau		
Leistung: Projektsteuerung		

Anlagen: **2026-03-11_L1110_25-105605_Projektsteuerung_Projektbeschreibung.pdf**

Aufgabenbeschreibung:

Ausführungsfrist: **07/2026 bis 06/2030**

Ort der Ausführung: **82256 Fürstenfeldbruck**

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

(z. B. Leistungsphasen - Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. - BGF, BRI, Abschnittsgröße o.ä. - Besonderheiten)
siehe Anlage

Bieter	Vergabenummer	Datum
	25-105605	
Maßnahme Eich-/Beschussamt FFB, Neubau		
Leistung Projektsteuerung		

Personaleinsatz

Verbindliche Aufstellung (sh. insbes. FB VI.1 AVB, Ziff. 1.6.1 bzw. VI.1.StB AVB StB, Ziff. 4.5) des für die Ausführung des Auftrags fachlich Verantwortlichen und des fachlich eingesetzten Personals (Projektteam):				
Name (Vor- und Nachname):	Konkrete Aufgabe im Projekt ¹ ☒ sowie prozentuale Angabe des Umfangs des Einsatzes der benannten Person in Bezug auf den gesamten Umfang der jeweils konkreten Aufgabe / Leistungsstufe	Qualifikation (beruflicher Abschluss) und ggf. sonstige Anforderungen (besondere Anforderungen gem. Vorgabe AG sind hier einzutragen -> entfällt!)	☒ Berufserfahrung / Jahre	☒ Referenzen (ggf. Benennung mit Verweis auf Anlage)
			☐ < 15 ☐ ≥ 15 < 17 ☐ ≥ 17 < 19 ☐ ≥ 19	Gesamtprojektleiter
			☐ < 10 ☐ ≥ 10 < 12 ☐ ≥ 12 < 14 ☐ ≥ 14	Stellvertreter
			☐ < 6 ☐ ≥ 6 < 7 ☐ ≥ 7 < 9 ☐ ≥ 9	weitere Teammitglieder

¹ Die Angabe des Umfangs des Einsatzes der benannten Person in Bezug auf den gesamten Umfang der jeweils konkreten Aufgabe/Leistungsstufe kann ggf. durch die Anforderung weiterer Unterlagen, z.B. im Rahmen der Vorlage eines Personaleinsatzplans, erfolgen.

III.15

(Personaleinsatz)

			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	-/-

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert die Unternehmen:

ELEKTRONISCHE ANGEBOTSABGABE in TEXTFORM über die Vergabeplattform !

Ab **18. Oktober 2018** ist die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten bei EU-weiten Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform möglich. Diese Regelung wird grundsätzlich **auch bei nationalen** Angebotseinholungen angewendet werden.

Hat die Vergabestelle als Abgabeform „elektronisch in Textform“ festgelegt, so müssen Sie nach Aufruf der Funktion „Angebot einreichen“ in das sich öffnende Fenster ihren Namen (Vorname und Nachname) eintippen und dann auf „Angebot einreichen“ klicken.

Diese Hilfe zeigt Ihnen anschaulich das entsprechende Vorgehen:

<http://meinauftrag.rib.de/hilfe/angebot-abgeben-ohne-ava-sign.html>

Bei Fragen können Sie sich an unsere Hotline für Bieter wenden:

Hotline für Bieter / Firmen

Tel: 0900 - 11 44 33 0 (für 1,95€/min.*)

Fax: 030 / 44 33 11 15

E-Mail: [evergabe-hotline.bayern\(at\)rib-software.com](mailto:evergabe-hotline.bayern(at)rib-software.com) (kostenfrei)

Internet : <http://www.rib-software.com>

Hinweis zur Einführung der DIN 276:2018-12

Der Ausschuss für Staatlichen Hochbau der Bauministerkonferenz (ASH) hat die Einführung der DIN 276:2018-12 zum 01.10.2022 beschlossen.

Damit ist bei der **Kostenplanung** aller neuen Maßnahmen des Staatlichen Hochbaus, des Bundeshochbaus und der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung die **DIN 276:2018-12** zu Grunde zu legen. Sämtliche Muster wurden entsprechend angepasst.

Die HOAI stellt bis zur ihrer Novellierung auf die alte DIN-Fassung ab. Sofern eine Vergütung nach HOAI vereinbart wird, ist für die **Honorarermittlung** weiterhin die **DIN 276-1:2008-12** zu Grunde zu legen.

Bitte beachten Sie dies bei Ihrer Angebotskalkulation.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Staatliches Bauamt Freising
Am Staudengarten 2 a
85354 Freising
Tel.: +49 8161932-3304 Fax.: +49 8161932-3314

(Vergabestelle)

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Herr Oliver Herrmann
Sophienstraße 6
80333 München

datenschutzbeauftragter-stbv@lbd.bayern.de

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

Staatliches Bauamt Freising
Am Staudengarten 2 a
85354 Freising
Tel.: +49 8161932-3304 Fax.: +49 8161932-3314

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

Staatliches Bauamt Freising

Am Staudengarten 2 a

85354 Freising

Tel.: +49 8161932-3304

Fax.: +49 8161932-3314

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Elektronisch nicht bearbeitbar*

Hinweis zu betrügerischen E-Mails

Aktuell warnt das Bayerische Landeskriminalamt vor betrügerischen E-Mails im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen.

Hierbei verschaffen sich Betrüger Zugang zu Ausschreibungsplattformen, um dort systematisch Daten zu laufenden und abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren abzugreifen. Es ist zu erwarten, dass derzeit in außergewöhnlichem Umfang versucht wird, durch manipulierte und gefälschte E-Mails und Rechnungen Zahlungen von Ausschreibungsgewinnern zugunsten der Täter zu veranlassen.

Empfehlungen zum Schutz

- Prüfen Sie Absender-E-Mails sorgfältig: Achten Sie auf Unstimmigkeiten wie unbekannte Domains, Rechtschreibfehler oder abweichende E-Mail-Adressen. Kontaktieren Sie den Auftraggeber bei Zweifel direkt über bekannte, offizielle Kommunikationswege.
- Verifizieren Sie Zahlungsaufforderungen: Überprüfen Sie Rechnungen und Bankverbindungen vor jeder Zahlung. Kontaktieren Sie den Gläubiger telefonisch oder über verifizierte Kanäle, um die Echtheit der Forderung und der Bankdaten zu bestätigen.
- Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden: Sensibilisieren Sie Ihr Team für derartige Betrugsversuche und etablieren Sie klare Prozesse für die Prüfung von Rechnungen und Zahlungsanweisungen.
- Melden Sie verdächtige Aktivitäten: Informieren Sie bei verdächtigen E-Mails oder Rechnungen umgehend Ihre IT-Abteilung, Ihre Bank sowie die zuständigen Behörden.

Hinweis:

Sollten Sie bereits Opfer eines solchen Betrugs geworden sein, setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Bank in Verbindung, um Zahlungen zu stoppen oder zurück zu buchen, und erstatten Sie Anzeige bei der Polizei.

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Anwendbares Recht, Form, Sprache
§ 20	“Equal Pay” Gebot

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere:
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,^{1, 2}
 - die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO),³
 - die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),¹
 - die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau),^{3, 2}
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
 - die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
 - die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern),
 - das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern).
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 1.4** Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

¹ Bei Maßnahmen des Bundes

² Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

³ Bei Maßnahmen des Landes

1.5 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

1.6.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen müssen eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder (Fach-) Hochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder (Fach-) Hochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Falls im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. des Angebots konkrete Personen für die Erbringung der Leistung benannt wurden (insbesondere in FB III. 15), ist der Auftragnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, genau jene für die Erbringung der Leistung Benannten für die Ausführung des Auftrags im benannten Umfang einzusetzen.

Sie dürfen sich bei ausschließlich vorübergehender Verhinderung vertreten lassen.

Ein Austausch eines für die Erbringung der Leistung Benannten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber wird die Zustimmung jedenfalls dann erteilen, wenn der Einsatz eines für die Erbringung der Leistung Benannten (insbesondere in FB III. 15) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist und das vorgesehene Ersatzpersonal mindestens dieselbe Qualifikation, mindestens dieselbe Erfahrung, mindestens gleichartige und gleichwertige Referenzen sowie die sonstigen benannten Eigenschaften aufweist wie der zu ersetzende Mitarbeiter. Nachweise hierfür sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des

Vergabenummer: 25-105605

Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.

- 1.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.

- 2.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens Stellungnahmen in Textform sowie Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden in Textform abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen bzw. Projektstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.
- 2.10** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur

Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5 **Urheberrecht**

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Daten das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 5.1.1** Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 5.1.2** Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 5.1.3** Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

- 5.1.4** Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6 **Öffentlichkeitsarbeit**

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7 **Behandlung von Unterlagen**

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau / RLBau⁴, dem VHB, VHL und VHF entsprechen.

- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

⁴ Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

- 7.3** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“. Bei elektronisch übermittelten Unterlagen ist der Verfasser in Textform zu benennen.

Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8

Leistungsverzögerungen

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

- 8.2** Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

- 8.3** Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

- 8.4** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses

Vergabenummer: 25-105605

Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 **Abnahme**

- 9.1** Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Nummer 14.1 Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.

Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

- 9.2** Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10 **Vergütung**

- 10.1** Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren.

- 10.2** Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

Vergabenummer: 25-105605

- 10.3** Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag bzw. in den Anlagen zum Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
- 10.3.1** Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.
- Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.
- 10.3.2** Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.
- 10.4** Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11 **Abrechnung**

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
- Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.
- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
- Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12 **Zahlungen**

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen bzw. Projektstufen 1 - 4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten

Vergabenummer: 25-105605

Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- 13.3** Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.4** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.5** Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 13.6** Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- 13.7** Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

Vergabenummer: 25-105605

- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.
- 13.9** Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.
- 13.10** Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.
- 14.3** 13.10 gilt entsprechend.

§ 15

Haftung und Verjährung

- 15.1** Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2** Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16 **Haftpflichtversicherung**

- 16.1** Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
- 16.2** Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 16.3** Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17 **Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 17.1** Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 17.2** Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.
- 17.3** Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18 **Arbeitsgemeinschaft**

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der

Vergabenummer: 25-105605

Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19

Anwendbares Recht, Form, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20

„Equal Pay“ Gebot

- 20.1** Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform

1. Nutzung

Der Auftraggeber stellt für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform für einen koordinierten Austausch aller projektbezogenen Dokumente und die Kommunikation und Dokumentation aller Projektbeteiligten zur Verfügung.

Diese Plattform ist von den Vertragspartnern und allen weiteren Projektbeteiligten zur Projektabwicklung zu nutzen.

Über die Austauschplattform sind sämtliche Planungsunterlagen auszutauschen, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Umfang des über die Austauschplattform auszutauschenden Schriftverkehrs bzw. sonstiger Dokumente wird vom Auftraggeber vorgegeben.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Austauschplattform

Voraussetzung für die Teilnahme an der Austauschplattform ist ein Internetanschluss.

Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer an Schulungen teilzunehmen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet.

3. Arbeiten mit der Austauschplattform

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine an den Erfordernissen des Projekts orientierte Zugangsberechtigung zur Austauschplattform zur Verfügung.

Der Auftragnehmer koordiniert sich mit den anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten, indem er die für ihn relevanten Informationen (Dokumente, Pläne, Protokolle usw.) termingerecht aus der Austauschplattform abrufen und seine Beiträge termingerecht einstellt.

Der oder die Empfänger sind zu benachrichtigen.

Für die richtige und vollständige Übermittlung der Dokumente und Pläne ist der einstellende Projektbeteiligte verantwortlich.

4. Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Austauschplattform trägt der Auftraggeber.

Der Aufwand des Auftragnehmers für die Teilnahme an der Austauschplattform ist mit der Vergütung der vertraglichen Leistungen abgegolten.

Liste der fachlich Beteiligten

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
☐ Projektsteuerung	_____
☐ Objektplanung - Gebäude und Innenräume	_____
☐ Objektplanung - Ingenieurbauwerke	_____
☐ Objektplanung - Verkehrsanlagen	_____
☐ Objektplanung - Freianlagen	_____
☐ Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination	_____
☐ Tragwerksplanung	_____
☐ Prüfung der Tragwerksplanung	_____
Technische Ausrüstung:	
☐ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	_____
☐ Wärmeversorgungsanlagen	_____
☐ Lufttechnische Anlagen	_____
☐ Starkstromanlagen	_____
☐ Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	_____
☐ Förderanlagen	_____
☐ nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken	_____
☐ Gebäudeautomation	_____
☐ Thermische Bauphysik	_____
☐ Bau- und Raumakustik	_____
☐ Vermessung	_____
☐ Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	_____
☐ Fachgutachter für Brandschutz	_____
☐ Denkmalpflegegutachten	_____
☐ Schadstoffkataster für das Objekt	_____
☐ Schadstoffkataster für das Grundstück	_____
☐ Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	_____
☐ Lichtplanung	_____
☐ Fassadenplanung	_____
☐ Fassadenplanung	_____
☐	_____
☐	_____
☐	_____

**Zusätzliche Vertragsbestimmungen
zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch**Inhalt:

- A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch
- B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML
- C Arbeiten auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)
- D Erstellen von sonstigen Unterlagen
- E Einsatz einer Austauschplattform

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch**1. Richtlinie für die digitale Planerstellung**

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen und alphanumerischen Daten ist die Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) mit seinen Anhängen für Datenaustausch, Layerstruktur und Objektkatalog. Abweichungen hiervon und/oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

2. Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit dem im Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegtem CAD-System zu erstellen.

3. Alphanumerische Daten (Digitales Raumbuch)

Hat der Auftragnehmer für seine Leistungen ein Raumbuch mit einem digitalen System zu erstellen, erhält er hierfür ein Erfassungswerkzeug. Der Aufbau der Datenbankstruktur wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Umfang der vom Auftragnehmer einzugebenden Daten ist in Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) geregelt.

4. Grundlage für den Datenaustausch

Grundlage für den Datenaustausch ist Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) mit den aufeinander abgestimmten Eintragungen von Auftragnehmer und Auftraggeber und den Ergebnissen des durchgeführten Testlaufes zum Datenaustausch.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und nach vorgegebener Struktur vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit setzt der Auftraggeber seine Prüfsoftware ein. Eine endgültige Übernahme der Daten durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn vom Prüftool keine Fehler festgestellt werden.

B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach der Richtlinie 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die daraus benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i. d. R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.

Die in den Richtlinien zu 214.H enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:

<http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

2. Anwendung von STLB-Bau

Für die Beschreibung der Leistungen ist das STLB-Bau in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung des STLB-Bau erfolgt alle 6 Monate durch Beuth/GAEB (in digitaler Ausgabe).

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag bzw. Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) angegeben:

- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
- E-Mail mit angefügter Datei

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben.

Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Ergänzende Anmerkung

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

C Arbeiten auf der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten für mehrere Mitarbeiter). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.

Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.

Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüften Dateien hat der Auftragnehmer wie in Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegt, zu übergeben

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“ hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

D Erstellen von sonstigen Unterlagen und Datenaustausch

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die im Vertrag, in Anlage VI.4 oder in dieser Anlage einzeln benannten Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Microsoft Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen des Vertrages zu übergeben.

Dies können z. B. Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Unterlagen der Kostenkontrolle, Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen sein.

E Einsatz einer Austauschplattform

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.

Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Pflichtenheft

für die Erstellung aller Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen in digitaler Form bei Hochbaumaßnahmen sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch des Freistaats Bayern

Anhänge bei Maßnahmen des Landes

VI.4.1.H	Datenaustauschbogen
VI.4.2.H	Layerstruktur
VI.4.3.1.H	Objektkatalog - Objektplanung
VI.4.3.2.H	Objektkatalog - Technische Ausrüstung

Anhänge bei Maßnahmen des Bundes

VI.4.1.H	Datenaustauschbogen
VI.4.2.H	Layerstruktur
VI.4.3.H	Objektkatalog

1 Grundsätze

1.1 Ziel der Digitalisierung

Grundlage einer dauerhaft wirtschaftlichen Nutzung (Facility-Management), Pflege, Bewirtschaftung und Verwaltung ist eine Baubestandsplanung mit einer Darstellung der/aller tatsächlichen Daten und notwendigen Informationen neugebauter, sanierter oder umgebaute baulicher Anlagen.

Sämtliche Planungsunterlagen und Datenverzeichnisse sowohl für die Grundleistungen aller Leistungsphasen als auch der darauf aufbauenden Besonderen Leistung der Baubestandsplanung sind deshalb nach Maßgabe von RLBau/RBBau in digitalisierter Form auf einer einheitlichen Grundlage zu erstellen/erfassen und in Datenbanken vorzuhalten.

Die Baubestandsplanung ist dabei von der Bauverwaltung wie nachfolgend beschrieben in entsprechender Sparten einteilung (Hochbau, Anlagen der Technischen Ausrüstung, etc.) zur Verfügung zu stellen.

2 Datenübergabe

2.1 Allgemeines

Die Daten für fertig gestellte Bauvorhaben sind als einheitliche Dokumentation aller Leistungen des Auftragnehmers in Form, Aufbau und Inhalt unter Einhaltung des unter Nr. 3 vorgegebenen CAD-Standards des AG auf der Grundlage der Ausführungsplanung zu erarbeiten und zu übergeben. Im Ergebnis ist dies ein vollständiges, homogenes und aktuelles Abbild des Gebäudes und seiner Technischen Ausrüstung.

2.2 Dateiformate und Datenträger

Es gelten die Festlegungen im Datenaustauschbogen (Anhang VI.4.1) und die Ergebnisse eines Testlaufs zum Datenaustausch.

Die Datenträger sind zu beschriften, Mindestangaben: Projektname, Bearbeitungsstand, Verfasser

2.3 Datensicherheit

Die Daten und Datenträger müssen vor Übernahme/Übergabe an den AG auf Viren geprüft und bereinigt sein.

2.4 Namenskonvention (Dateinamen)

Der AG gibt die Systematik zur einheitlichen Benennung von Dateinamen in Anhang VI.4.2 vor.

3 Grafische Dokumentation (CAD-Standard)

3.1 Gebäude, Geometrische Darstellung der Konstruktion

Alle Grundrisse der Baukonstruktion werden entsprechend der im Datenaustauschbogen festgelegten Versionen in 2D- bzw. vereinfachtem 3D-Gebäudemodell erstellt.

Ein vereinfachtes 3D-Gebäudemodell ist ein qualifiziertes Rohbaumodell mit Gründung, Bodenplatte, Wänden, Decken, Treppen, Dächern, Außenfenster und Türen, sowie mit den tatsächlichen Geschosshöhen und lückenfreiem Anschluss der Tragglieder übereinanderliegender Geschosse in der perspektivischen Darstellung.

3.1.1 Vorgabedateien

Um einheitliche Standards und Normen für die zeichnerische Gestaltung von Plänen und Zeichnungen zu gewährleisten, verwendet der Auftraggeber Vorgabedateien, in denen der vom Auftraggeber geforderte CAD-Standard eingearbeitet wurde.

Der CAD-Standard des Auftraggebers setzt sich zusammen aus Layerstrukturen, Vorgaben für die Stiftdicken, Linienarten, Mustern, Schraffuren und Schriftarten (-fonts). Diese Vorgaben sind fachliche (zeichentechnische) und spezifische Anforderungen entsprechend der Zeichnungsausführung nach den aktuellen Normen.

Dem Auftragnehmer werden, soweit das CAD-System des Auftragnehmers es zulässt, entsprechend dieser CAD-Vorgaben Prototyp-Dateien zum Download zur Verfügung gestellt, die als Formatvorlagen für die Übergabe dienen.

Eine inhaltliche Dokumentation der Vorgabedatei im CAD-System des Auftraggebers ist in Anhang VI.4.2 vorgegeben.

3.1.2 Maßstab und Zeichnungseinheiten

Planungen bzw. Konstruktionen im Modellbereich des CAD-Systems müssen immer im Maßstab 1:1 erstellt werden

Die Zeichnungseinheiten (ZE) im CAD-System sind für Pläne der Gebäudeplanung und der Technischen Ausrüstung im Übergabeformat 1 ZE = 1 m (ein physikalischer Meter) festgelegt:

3.1.3 Koordinaten

Der Koordinatenbezugspunkt des Gebäudes hat die Koordinate (x,y,z – 0,0,0). Alle weiteren bauwerksbezogenen (relativen) Koordinaten sind mit dem Koordinatenursprung eindeutig in Bezug zu setzen.

Die einheitliche Festlegung der Bezugskordinaten soll sicherstellen, dass die Grundrisse unterschiedlicher Geschosse oder Gebäudeteile ohne Nachformatierung in einer Zeichnungsdatei verwendet werden können und lagerichtig übereinander liegen.

Die Festlegung der Bezugspunkte gilt sinngemäß auch für alle Lagepläne.

3.1.4 Layerstrukturen

Um ein einheitliches Format bei der CAD-Datenübergabe sowohl beim Auftragnehmer als auch beim Auftraggeber zu gewährleisten, sind Layerstrukturen in Anhang VI.4.2 vorgegeben

In den Prototypdateien ist die vollständige Layerstruktur bereits enthalten. Die Dokumentation der Layer kann durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber abgerufen werden.

3.1.5 Strichstärken und Linientypen

In den Prototypdateien ist die vollständige Liste der zu verwendenden Strichstärken und Linientypen bereits enthalten. Die Dokumentation dieser Liste kann durch den Auftragnehmer beim Ansprechpartner des Auftraggebers abgerufen werden.

3.1.6 Schriftart (Fonts) und Texte

Es ist ausschließlich der deutsche Zeichensatz anzuwenden. Die vom Auftraggeber geforderten Zeichenfonts sind in den Prototypdateien bereits enthalten. Für alle Zeichnungen eines Bauvorhabens ist mit einheitlichen Legenden zu arbeiten, die dem jeweiligen Planungsstand angepasst werden müssen.

3.1.7 Schraffuren

Schraffuren sind soweit möglich assoziativ als grafische Gruppe zusammenzufassen.

3.1.8 Bemaßung

Es ist auf eine assoziative Vermassung oder auf eine Bemaßung mit Referenzpunkten zu achten.

3.1.9 Nordpfeil

In den Grundrisszeichnungen ist immer ein Nordpfeil darzustellen.

3.1.10 Raumdefinitionen

Raumdefinitionen (Raumpolygone) sind immer auf dem dafür vorgesehenen Layer abzubilden und als geschlossene Polygonzüge darzustellen. Die Raumgeometrie ist nach den Regeln der DIN 277 und bei reinen Wohngebäuden nach der 2. Berechnungsverordnung abzubilden. Daraus ergeben sich die Flächenberechnungen. Raumdefinitionen sind auf Basis der Raumbuchdaten nach folgendem Schema zu beschriften:

Raum-Nummer **Land:** Text
Bund: Raumnummer , max. 12-stellig

Raum-Bezeichnung Text

Fläche Format: 0,00 m²

In den Zeichnungen sind für jeden Raum nur die wichtigsten Informationen mittels Raumstempel einzutragen. Die Struktur und die Inhalte werden in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber vor Projektbeginn definiert.

Der Raumstempel ist innerhalb des Raumes abzulegen. Ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht möglich, kann der Raumstempel auch außerhalb der Gebäudedarstellung eingefügt werden. In diesem Fall muss der eindeutige Bezug zwischen Raum und Raumstempel herstellbar sein (z.B. Verbindung mittels Linie).

3.1.11 Planlayout (Pläne)

Alle Pläne sind mit einheitlichem Layout (einschließlich Plankopf) nach Vorgabe des Auftraggebers einzurichten. Es gelten die Festlegungen im Datenaustauschbogen.

3.2 Technische Ausrüstung (TA)

3.2.1 Anlagenkennzeichnung

Anlagen und Systeme der TA sowie wichtige Einzelkomponenten sind entsprechend der Kennzeichnungssystematik (KZS) in 3.2.2 in folgenden Dokumenten wie folgt zu kennzeichnen:

-in Anlagenschemata können Gewerk und Anlagenkennzeichnung (einschließlich der Hauptanlage mit Hauptanlagennummer) im Schriftfeld platziert werden.

-in Grundrissplänen sind die zeichnerisch dargestellten Anlagen und Komponenten zu kennzeichnen.

-in beschreibenden Texten (z.B. Erläuterungsberichten) sind jeweils die Anlagenkennzeichnungen der beschriebenen Anlage anzugeben und zwar einschließlich der Hauptanlage mit Hauptanlagennummer.

-in der Datenbank sowie an allen Stellen, an denen eine Kennzeichnung eindeutig verlangt ist

Übersicht der Klassifizierungskategorie von TA-Elementen und ihrer Darstellung in Plänen und Schemata:

Kategorie	in Grundrissen		in Schemata	
	Darstellung	KZS	Darstellung	KZS
1	mit wahren Platzbedarf Normengerechte Symbole	ja	Normengerechte Symbole	ja
2	mit örtlicher Anordnung Normengerechte Symbole	ja	Normengerechte Symbole	ja
3	Normengerechte Symbole	nein	Normengerechte Symbole	ja
4	mit örtlicher Anordnung Normengerechte Symbole	nein	Normengerechte Symbole	nein
5	nein	nein	nein	nein
6	mit wahren Platzbedarf Normengerechte Symbole	nein	komplett, Symbole Normengerecht	nein

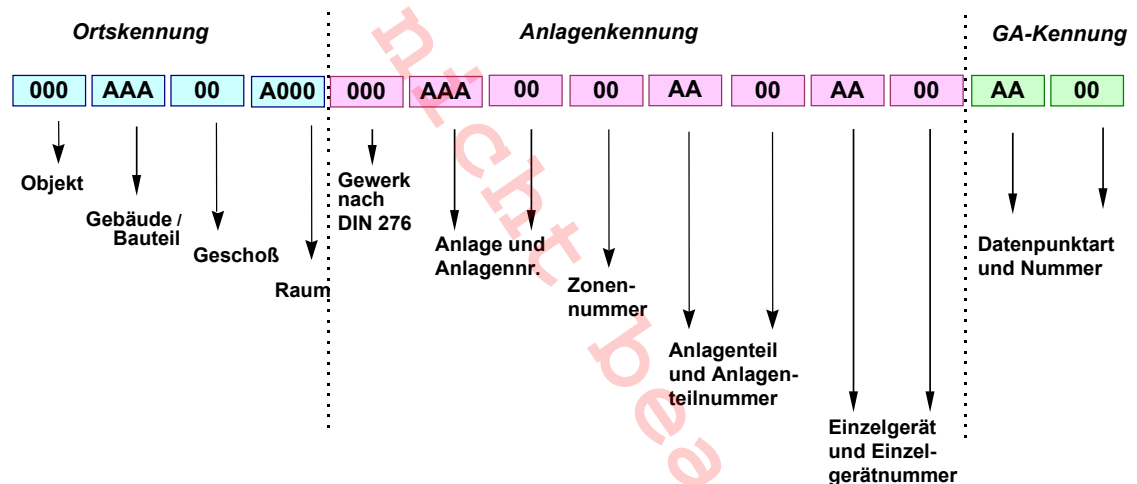
Erläuterung zur Tabelle:	
	Anwendung des Kennzeichnungssystems (KZS) erforderlich
Kategorie 1:	Zentrale betriebstechnische Anlagen (BAT) sowie baugebundene Großgeräte
Kategorie 2:	Dezentrale Anlagen und wichtige Einzelaggregate, die z.B. besonderen Wartungs-, Inspektions- oder Prüfaufwand erfordern
Kategorie 3:	Kleine Einzelaggregate, Armaturen und Geräte
Kategorie 4:	Technische Anlagenteile und große Massenartikel, die in großen Stückzahlen im Gebäude vorkommen
Kategorie 5:	Zubehör, Betriebsmittel und kleine Massenartikel
Kategorie 6:	Leitungen, Kabel, Rohre, Kanäle und Trassen

3.2.2 Kennzeichnungssystem (KZS) der Technischen Ausrüstung

Sofern vom Nutzer/Betreiber des Planungs/Auftragsgegenstandes keine eigene Kennzeichnungssystematik vorgegeben wird, ist das KZS für die Technische Ausrüstung (Systeme – Anlagen – Komponenten) zu verwenden.

Es setzt sich, wie nachfolgend dargestellt, aus den Bausteinen der Orts-, Anlagen- und GA-Kennung zusammen.

Gehen die Ortsangaben aus dem Plankopf hervor, kann auf die Ortskennung verzichtet werden. Die GA-Kennung ist nur in Dokumente aufzunehmen, die für die Gebäudeautomation relevant sind.



3.2.2.1 Kennzeichnung des Ortes (Ortskennung)

Bei der Konzeption der Ortskennung muss eine einheitliche Kennzeichnung aller Objekte gewährleistet sein. Für sämtliche Erweiterungen oder Raumänderungen muss eine Anpassung möglich sein. Gebäude- und Raumkennzeichnung sind mit der Gebäudeplanung vorgegeben.

3.2.2.2 Kennzeichnung der Anlage (Anlagenkennung)

Die Kennzeichnung aller Anlagen und Komponenten der Gewerke der Technischen Ausrüstung erfolgt einheitlich und gliedert sich entsprechend obigem Schema. Die zu verwendenden Kennbuchstaben für Gewerke, Anlagen, Anlagenteile und Einzelgeräte sind in Anhang VI 4.3.2 erfasst. Falls kein Anlagenteil oder Einzelgerät zugeordnet werden kann, sind diejenigen Stellen mit einem Bindestrich auszufüllen.

3.2.2.3 Gebäudeautomations-Kennung (GA-Kennung)

Die GA-Kennung besteht aus der Datenpunktart (dynamische Betriebsinformation) und einer fortlaufenden Nummer. Die genaue Spezifikation der Kennzeichnung wird projektspezifisch durch den MSR-Planer festgelegt.

4 Alphanumerische Dokumentation (Raum- und Gebäudebuch)**4.1 Gliederung der Liegenschafts- und Gebäudestruktur**

Der Gliederung der Liegenschafts- und Gebäudestruktur ist eine mehrstufige hierarchische Ordnung von der Liegenschaft bis zum Raum zu Grunde gelegt.
Die alphanumerische Dokumentation der Daten im Raum- und Gebäudebuch muss ausschließlich nach den vorgegebenen Strukturen des Auftraggebers erfolgen.
Diese Strukturen (Gebäude und Technische Ausrüstung) sind nach Maßgabe des Anhang VI.4.3 in Artikel, Merkmale und Kataloge zu gliedern

4.2 Artikel

Artikel sind in Menge und Typ bestimmbare Ausbau-, Einrichtungs- bzw. Ausstattungsgegenstände (z.B. Fenster, Türen, Ventilatoren, Heizkessel, Transformatoren, Telekommunikationsanlagen, Automationsstationen), die mit weiteren Merkmalen nach Maßgabe des Anhang VI.4.3 beschrieben werden können.
Durch die Zuordnung von Artikeln zu „Räumlichen Einheiten“ (z.B. Gebäudeabschnitt, Geschoss, Raum) entstehen sog. Ausstattungen. Durch die Zuordnung von Objekten der TA zu „Systemgliederungen“ (z.B. Gewerk, Anlage, Anlagezone) entstehen sog. TA-Ausstattungen.
Zur einheitlichen Beschreibung von Gebäuden bzw. TA-Objekten sind die in der Datenbank hinterlegten Kataloge zu verwenden.

4.3 Merkmale

Merkmale dienen zur genauen Beschreibung von Bearbeitungsobjekten: z.B. Raum, Ausstattungen oder Strukturebenen, Gebäudestruktur, Organisationsstruktur, TA-Struktur. Zusammen mit zugeordneten Maßeinheiten und Werten werden sie diesen zugeordnet. Ein Fenster oder eine Tür können zum Beispiel durch verschiedene Merkmale näher beschrieben werden (z.B. Hersteller, Farbe, Fensterart, Türart etc.)

4.4 Kataloge

Zur einheitlichen Gebäudebeschreibung bzw. TA-Dokumentation sind in der Datenbank Kataloge hinterlegt, in denen Artikel und Merkmale mit einheitlichen Begriffen beschrieben und in definierten Kataloggliederungen abgelegt sind.

4.5 Datenumfang

Der zu erfassende Datenumfang der alphanumerischen Dokumentation des Raum- und Gebäudebuches ist in Anhang VI.4.3 bestimmt.

**Niederschrift über die Verpflichtung
zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz**

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)

- ☐ Vor der verpflichtenden Person erschien
- ☐ Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet
- heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name:

Geburtsdatum :

Geburtsort:

ausgewiesen durch:

tätig für Firma/Büro:

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch

§ 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse

§§ 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit

§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

§ 358 – Nebenfolgen

§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

§ 120 Abs. 2 – Gefangenenerbefreiung

§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Staatliches Bauamt Freising

Dienststelle

Datum

(Unterschrift der verpflichtenden Person)

(Unterschrift der zu verpflichtenden Person)

Bieter	Vergabenummer	Datum
	25-105605	
Maßnahme Eich-/Beschussamt FFB, Neubau		
Leistung Projektsteuerung		

Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift oder digitale Signatur des Bewerbers/Bieters¹

¹ nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

Hinweis nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBI S. 701) verwiesen.

elektronisch nicht bearbeitbar*

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Verwendung des Formulars „Kostenprognose FBT Hochbau“ (HaSta) durch Freiberuflich Tätige (FBT)Inhalt:

- 1 Anzeige der exportierten Daten des Bauamts
- 2 Bearbeitung durch FBT
- 3 Weiterverarbeitung der Daten

Folgende Vorgaben sind bei der Verwendung des Formulars „Kostenprognose FBT Hochbau“ (HaSta) zu beachten:

1. Anzeige der exportierten Daten vom Bauamt

Die bereitgestellte Tabelle zeigt die in HaSta (Haushaltsverfahren für die Staatsbauverwaltung = Projektbuchhaltung/Kostenverfolgung) zum Zeitpunkt des Datenexports erfassten Kostenkontroll-einheiten (KKE), Leistungen, Verträge, Aufträge, Zahlungen und Kostenprognosen für ein Projekt. Darstellt wird das an den FBT beauftragte Leistungsbild (Gebäude, Technische Ausrüstung und Ingenieurbauwerke (Planungsebene 2 = G0, M0/E0, I0).

1.1 Exportdatum und Stammdaten

Im Tabellenkopf sind die Daten der Maßnahme aufgeführt. Das Datum „Erstellung in HaSta“ zeigt den Stand der aus HaSta exportierten Daten an.

1.2 Bisherige Kostendaten

Die grauen Spalten (links der roten Linie) zeigen die Kostenprognosen in HaSta zum Zeitpunkt des Datenexports. Die Daten wurden im Rahmen der Kostenverfolgung vom Bauamt im Reiter „Kosten“ in den HaSta-Anwendungen „Maßnahmen“ und „Verträge“ gepflegt.

Ein Vertrag für eine Leistung an einer KKE kann verschiedene Status haben, auch vor der Beauftragung im Status geplant können Prognosen gepflegt werden.

Der Prognosewert **Bedarf** (B) wird im Projektverlauf immer konkreter und setzt sich zusammen aus:

- Rückstellungen (B0): für Unvorhergesehenes (zu Beginn ca. 10% der genehmigten Kosten pro KKE)
- Einplanungen (B1): vor und nach der Auftragserteilung (vor Auftrag = für spätere Vergaben auf Grundlage von z. B. bepreisten LVs etc.; nach Auftrag = für Bedarfsänderungen zur Einplanung von Nachträgen etc.)
- Bereitstellungen (B2): für geplante Vergaben (noch nicht beauftragt, aber bereits bekannt gemacht)
- Offene Festlegungen (B3): bisher beauftragte Summe abzüglich Zahlungen
- Zahlungen (B4)

2. Bearbeitung durch den FBT

Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Projektleitung des Bauamts schickt die Formulare (z. B. als bearbeitbares PDF) für alle Leistungsbilder an die koordinierende Objektplanung.
2. Diese verteilt die entsprechenden Dateien an die jeweiligen Fachplanungen.

3. Die Fachplanungen senden die ausgefüllten Dateien an die koordinierende Objektplanung zurück.
4. Die Objektplanung koordiniert die Dateien und sendet sie für alle Leistungsbilder sowie eine entsprechende Gesamtübersicht an die Projektleitung des Bauamts.

2.1 Datum und Name

Das Datum „Erstellung in HaSta“ zeigt den Stand der exportierten Daten aus HaSta an. Der FBT ergänzt folgende Angaben:

- Datum der Eintragung der Prognosedaten in die Tabelle
- Namen des Bearbeiters im Unternehmen des FBT

2.2 Kosten-Prognose-Werte

In den hellblauen Spalten (rechts der roten Linie) sind die Prognosewerte B0 und B1 vom FBT einzutragen. Jeder Prognosewert bezieht sich auf die Endabrechnung und enthält angemessene Rückstellungen und Einplanungen für spätere Vergaben und mögliche Nachträge.

Folgende Spalten sind auszufüllen:

B0 = Rückstellungen pro KKE (Planungsebene 3) für die Maßnahme

B1 = Einplanung für künftige Aufträge

B1 = Einplanung für bekannte, noch nicht beauftragte Nachträge der ausführenden Unternehmen

B1 = Einplanung für Unvorhergesehenes

Je nach Status des Vertrages werden unterschiedliche Eingabefelder aktiviert. Die aktivierten Felder können durch die Schaltfläche „Felder hervorheben“ im PDF angezeigt werden.

Vertragsstatus:

O = geplant, beauftragt

S = schlussgerechnet, abgeschlossen

2.3 Fertigstellungsgrad

Die Angabe des Fertigstellungsgrads des Auftrags dient zur Abschätzung der verbleibenden Kostenrisiken und zur Überprüfung der Höhe der Rückstellung.

2.4 Bemerkungsspalte

Hier ist eine Begründung für die aktuelle Prognose einzutragen.

3 Weiterverarbeitung der Daten

3.1 Berechnung der Einsparungen und Überschreitungen

Die Einsparungen und Überschreitungen ($K-B$ = genehmigte Kosten minus Bedarf) werden für jede KKE aus den Werten der vorherigen Spalte berechnet und summiert.

3.2 Rückimport nach HaSta

Das Bauamt überprüft die Daten und gibt sie in HaSta ein. Dort fließen sie in die Kostenverfolgung ein. Die laufend aktualisierten Daten in HaSta bilden die Basis für die Kosten-Jour-Fixe zur Kostenprognose zwischen Bauamt und FBT.